

**1020. Zivilstandswesen.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist folgendes Schreiben an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement in Bern zu richten:

Wir haben die Ehre, Ihnen in Beilage zu Händen des h. Bundesrates den in Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vorgeschriebenen Bericht über die Ergebnisse der Inspektion etc. der Zivilstandsämter des Kantons Zürich pro 1908 zu übermitteln.

II. Mitteilung an die Direktion des Innern.